

RS UVS Niederösterreich 1993/03/24 Senat-GF-92-289

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.03.1993

Rechtssatz

Bei Dämmerlicht liegen die für die Ausnützung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit (hier: im Ortsgebiet) geforderten optimalen Verhältnisse nicht vor.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at